



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

K Ö R P E R S C H A F T Ö F F E N T L I C H E N R E C H T S



An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 9	-GE/19 94
Datum: 10. MRZ. 1994	
Verteilt: 11. März 1994	

Graz, am 9.3.1994

A. Samuelsen

**Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung
Zahnmedizin (Zahnmed-StG 1994)**

**Bezug: Aussendung zur Begutachtung, GZ 68.270/2-I/B/5a/94
v. 22.1.1994**

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz Fakultätsvertretung Medizin

1. Ende des freien Hochschulzugangs (§2 Ergänzungsprüfung)

Die Ergänzungsprüfung lehnen wir grundsätzlich ab, da sie als Ersatz für einen, in Österreich noch nicht durchgesetzten, Numerus clausus dienen soll. Hier wird sie als Instrument für eine willkürliche Begrenzung der Zahl der Studienanfänger eingesetzt. Das ist eindeutig das Ende des freien Hochschulzugangs. Abgesehen davon, daß es derzeit international kein sinnvolles Modell für eine Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gibt, wird hier die Vergabe von Studienplätzen von der Willkür didaktisch unqualifizierten Lehrpersonals abhängig gemacht.

2. Schikane bei Prüfungswiederholungen (§ 9 Abs. 4, sowie § 14 Abs. 3 und 4, Reprobationsfristen)

Als reine Schikane sehen wir die Reprobationsfristen für die Prüfungswiederholung beim 2. Mal von einem halben Jahr und länger im 2. Abschnitt beim 2. Teil des Studiums sogar schon bei der 1. Prüfungswiederholung. Unser Vorschlag ist, die Reprobationsfristen bei den ersten beiden Wiederholungen auf 4 Wochen festzulegen.

3. Totale Verschulung

(§ 5 Studienbeginn, § 8, § 10, § 11, § 13, § 15 Aufbau des Studiums, Prüfungsfächer)

Die Immatrikulation und erstmalige Inskription dieses Studiums ist nur im Wintersemester eines jeden Studienjahres möglich. Wir fordern in diesem Punkt die Inskription auch im Sommersemester.

Der Prüfungsaufbau des 1. Rigorosums ist ein undurchdacht zusammengewürfeltes Schmalspurmedizinstudium, in dem die ersten drei großen kommissionellen Prüfungen mit den derzeit vorhanden Instituten als undurchführbar erscheinen, vor allem wenn es nicht zu einer völligen Verschulung kommen soll. Dieser erste Abschnitt kann unmöglich in drei Jahren absolviert werden und zeigt, daß die Kommission, die diesen Vorschlag erstellt hat, fernab von allen Vorschlägen zur Studienreform (bedside-teaching) ein Studium aus dem Boden gestampft hat, das nichts mehr mit der Humboldt'schen Bildungsidee gemein hat.

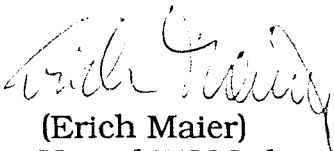
4. Keine Übertrittsmöglichkeiten für Medizinstudenten - keine Chance für Studenten, die derzeit Medizin studieren!

Die Forderung von uns, daß man aus dem derzeitigen Medizinstudium in dieses Zahnmedizinstudium jederzeit überwechseln können muß, ist in keinster Weise realisiert worden, sowie das Problem, daß in der Übergangsfrist bis zum 1.1.1999 unzählige Mediziner, die die Zahnarztausbildung anstreben, keine Möglichkeit dazu eingeräumt bekommen. Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf muß zusätzlich zum bereits absolvierten Medizinstudium nahezu das ganze Zahnmedizinstudium nachgemacht werden, auch die sogenannte Ergänzungs-, bzw. Eignungsprüfung! Wir fordern für fertige Mediziner eine direkte Aufnahme in den 2. Abschnitt!

Resümée

Aufgrund der **Ergänzungsprüfung** und der **konzeptlosen Aneinanderreihung von Prüfungsfächern** lehnen wir diesen Gesetzesentwurf gänzlich ab und fordern die Überprüfung der Aussage aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen, daß die Errichtung einer eigenen Studienrichtung Zahnmedizin eine völkerrechtliche Verpflichtung durch unseren EWR-Vertrag darstellt, sowie - falls es unumgänglich sein sollte - einen neuen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zahnmedizin durch die Studienkommissionen.

Grundsätzlich glauben wir, daß mit der Errichtung dieses Zahnmedizinstudiums ein Ausbildungslehrgang errichtet worden ist, der eher in eine Fachhochschule paßt als auf eine Universität und sich nicht sehr von der Dentistenausbildung unterscheidet.


(Erich Maier)
Vors.d.FV Med.

